

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 37 (1981)  
**Heft:** 3-4

**Artikel:** Wegen Vergewaltigung der Ehefrau verurteilt  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844742>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wegen Vergewaltigung der Ehefrau verurteilt

Mitte Februar ist erstmals in der französischen Justizgeschichte in Grenoble ein Mann wegen Vergewaltigung seiner inzwischen von ihm geschiedenen Frau zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, von einem Geschworenengericht aus lauter Männern. Das Urteil wurde als Sensation gewertet, weil bisher in Frankreich die Vergewaltigung der Ehefrau durch ihren Ehemann gar nicht als strafbar galt. Die Umstände im konkreten Fall waren übel: Der Ehemann hatte die Tat als eigentliche Straftat inszeniert, weil die Frau, seiner Brutalität nach wenigen Monaten Ehe überdrüssig, die Scheidung eingereicht hatte. Er überfiel sie mit Komplizen, zerrte sie in ein Auto und schleppte sie in einen Park, wo er sie ohrfeigte, mit 14 Messerstichen

*Ob kurz oder lang  
auf den Haarschnitt  
kommt es an.*



**Spezial-Damensalon  
Coiffure-Studio Zubi  
Nelly Zuberbühler**

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin  
8003 Zürich, Zentralstrasse 16*

**Telefon 33 76 23, 33 84 14**

verletzte und schliesslich vergewaltigte. Zum Zeitpunkt dieses Verbrechens waren sie dem Gesetz nach noch verheiratet, der Scheidungsprozess hatte noch nicht einmal begonnen. Es ist zu vermuten, dass es wegen der daraus resultierenden juristischen Erwägungen 27 Monate dauerte, bevor die Vergewaltigung vor Gericht kam.

*Dass ein solches Urteil überhaupt noch als Sensation bezeichnet werden muss, gibt zu denken. Eine Frau, die von ihrem Mann derart brutal misshandelt wird, müsste ganz selbstverständlich zu ihrem Recht kommen können. Vergewaltigung in der Ehe ist aber oft genug ein viel leiserer, weniger spektakulärer Gewaltsakt. Was passiert in solchen Fällen? — Und wie steht es in der Schweiz? Bis heute ist Vergewaltigung nur ausserhalb der Ehe möglich. Doch das soll in absehbarer Zukunft endlich geändert werden, gemäss dem Vorschlag der Expertenkommission für die Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches, der am 25. Februar 1981 veröffentlicht worden ist und der nun in die Vernehmlassung geht.*

## Bleibt der Ehemann «Namensgeber» der Frau?

Die Vorberatende Kommission des Ständerates hat das neue Ehe- und Ehegüterrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB) gutgeheissen und dabei den meisten vom Bundesrat vorgeschlagenen Reformen zugestimmt, die volle «Namensfreiheit» und den «Hausfrauenlohn» der Ehefrau jedoch abgelehnt.

Wie Kommissionspräsident Jost Dillier (CVP, OW) und die welsche Kommissions-